

## **Satzung**

### **über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 24. Juli 1973**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) – Landesbauordnung – hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 20. September 1972/26. Juni 1973 folgende Satzung beschlossen:**

#### **§ 1**

##### **ANWENDUNGSBEREICH**

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze zur Förderung der Gesundheit der Kinder und zu deren Schutze angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

#### **§ 2**

##### **GRÖSSE DER SPIELPLÄTZE**

(1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 30,00 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um 5,00 qm.

#### **§ 3**

##### **LAGE DER SPIELPLÄTZE**

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern auf Aufenthaltsräume mindestens 10,00 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100,00 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### **§ 4**

### **BESCHAFFENHEIT**

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Für jede Wohnung ist mindestens 1,00 qm der Fläche als Sandspielfläche herzurichten. Die Mindestgröße der Sandspielfläche beträgt 5,00 qm.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens einer ortsfesten Bank ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als vier Wohnungen ist für je vier weitere Wohnungen eine zusätzliche ortsfeste Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 120,00 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

#### **§ 5**

### **ERHALTUNG**

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

#### **§ 6**

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

**§ 7**

**VORRANG VON BEBAUUNGSPLÄNEN**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 8**

**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.